



## Vorwort zur 3. Auflage

In den rund zehn Jahren, die seit dem Erscheinen der 2. Auflage des »kleinen Bank-Lexikons« verstrichen sind, hat sich im Bank- und Finanzwesen national wie international soviel getan wie selten zuvor.

Komplexe Bereiche wie – hier nur stichwortartig und selektiv genannt – Umwälzungen in Bankwesen und Bankgeschäften, rapide fortschreitende Elektronisierung, KWG-Novellen, völlige Neufassung der »Grundsätze« über Eigenmittel und Liquidität, Neustrukturierung der Bankenaufsicht, »Basel II«, immer neue und weitere Finanzinnovationen und -techniken, Fortschreiten der Internationalisierung, Eurosystem und Europäisches System der

Zentralbanken sowie vieles andere mehr ergaben gegenüber der Voraufgabe des Werkes eine große Vielfalt notwendiger neuer Stichwörter und Überarbeitungserfordernisse.

Ich hoffe, dass diese aktuelle Neuauflage auf ebenso viel Interesse stößt und sich als praxisnahe Informationsquelle ebenso bewährt wie die vorhergehenden Auflagen.

Köln, im Mai 2006  
Hans E. Büschgen

## Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Mit diesem »kleinen Bank-Lexikon« wird dem ebenfalls von mir bestellten »kleinen Börsen-Lexikon« ein Pendant an die Seite gestellt. Übertragen habe ich dessen bewährte Konzeption: in meist knapp gefasster Form mittels zahlreicher Sachwörter umfassende Information zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden alle »klassischen« Inhalte des Bank-, Geld- und Kreditwesens sowie der Bankgeschäfts- politik wie auch wichtiger Tatbestände des betrieblichen Finanzwesens erfasst, darüber hinaus die Gegenstände des Notenbank- und Währungswesens, der Geld- und Währungs- politik usw. Schließlich werden auch wichtige betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Begriffe und Sachverhalte erklärt, die in Bezug zu den vorgenannten Themenbereichen immer wieder auftauchen und über die eine schnelle Informationsmöglichkeit nützlich ist. Besonderen Wert habe ich auf die in vielen Stichwörtern erschlossene Darstellung jüngerer und jüngster Entwicklungen, aber gleichwohl bleibender Tatbestände gelegt, insbesondere auch solchen im internationalen Bereich und den von diesen induzierten. Wichtige Gebiete sind zudem in längeren Darstellungen zusammengefasst behandelt. Wesentliche juristische Sachverhalte sind ebenfalls aufgenommen. Da gerade im internationalen Bank- und Finanzgeschäft die Kenntnis angelsächsischer Begriffe, Ausdrücke, Redewen-

dungen usw. von Wichtigkeit ist, sind diese, wo es von Bedeutung erscheint, im Lexikon erläutert.

Insgesamt ist das »kleine Bank-Lexikon« unter dem Aspekt großer Praxisnähe abgefasst, soll es doch dem in der Praxis Tätigen schnelle und präzise, zuverlässig erschließbare Informationen ermöglichen. Darüber hinaus habe ich mich bemüht, Studierenden der Wirtschaftswissenschaften allgemein sowie denen der Bankbetriebs(wirtschafts)lehre im speziellen und nicht zuletzt dem in der Ausbildung befindlichen Nachwuchs»banker« sowohl Einführung wie Anregung zur Aufarbeitung und Vertiefung, vor allem aber auch die Möglichkeit zum schnellen Rekapitulieren zu vermitteln.

Sachwörter, die im weitesten Sinne die Börsen, die Geld- und Kapitalanlage und das gesamte Wertpapierwesen betreffen, wurden in das »kleine Bank-Lexikon« nicht aufgenommen bzw. lediglich soweit es auch hier bedeutsam erscheint, in kurzer Form. Sie sind im »kleinen Börsen-Lexikon« in ausführlicher Weise behandelt.

Köln 1992

Hans E. Büschgen

## A

**A** 1. Single A. Klassifikation (Kategorie Uppermedium-Grade) beim Rating langfristiger Schuldtitel durch die Ratingagentur Moody's; dritthöchstes Rating. Verbindlichkeiten von gehobendem mittlerem Qualitätsgrad. Gute Kreditwürdigkeit eines Schuldners, aber seine Schuldtitel sind leicht anfälliger, falls sich das wirtschaftliche Umfeld verschlechtert. Niedriger als Aaa bewertet, weil Abdeckung von Zins- und Tilgungszahlungen geringer.

2. Single A. Klassifikation der Ratingagentur Standard & Poor's f. Shorttermdebt-Ratings mit Ursprungslaufzeiten unter 365 Tagen, spez. für Notes und Commercialpaper. Verbindlichkeiten mit diesem höchsten Rating weisen beste Voraussetzungen für pünktliche Zahlung der Verpflichtungen auf. Eingeteilt in Stufen A1, A2, A3.

3. Auf in Deutschland geprägten Münzen Bez.f. die Münzprägestalt Berlin.

**A1** Unterklassifikation von A der Shorttermdebt-Ratings der Ratingagentur Standard & Poor's. Höchste Klassifikation. Gibt an, dass die Wahrscheinlichkeit pünktlicher Zahlung für die Verbindlichkeiten sehr gut bzw. überragend ist (in letzterem Fall wird + hinzugefügt).

**A2** Unterklassifikation von A der Shorttermdebt-Ratings der Ratingagentur Standard & Poor's. Zweithöchste Klassifikation. Gibt an, dass die Wahrscheinlichkeit pünktlicher Zahlung für die Verbindlichkeiten sehr gut ist.

**A3** Unterklassifikation von A der Shorttermdebt-Ratings der Ratingagentur Standard & Poor's. Gibt an, dass die Wahrscheinlichkeit pünktlicher Zahlung für die Verbindlichkeiten befriedigend ist.

**AA** Double A. Klassifikation (Kategorie Highgrade) beim Rating langfristiger Schuldtitel durch die Ratingagentur Standard & Poor's; zweithöchstes Rating. Bonität des Schuldners ist sehr gut. Verbindlichkeiten hoher Bonität und Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung. Niedriger als AAA bewertet, weil Abdeckung dieser Zahlungen geringer.

**Aa** Double A. Klassifikation (Kategorie Highgrade) beim Rating langfristiger Schuldtitel durch die Ratingagentur Moody's; zweithöchstes Rating. Verbindlichkeiten hoher Bonität und Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung. Niedriger als Aaa bewertet, weil Abdeckung dieser Zahlungen geringer.

**AAA** Triple A. Klassifikation (Kategorie Highgrade) beim Rating langfristiger Schuldtitel durch die Ratingagentur Standard & Poor's; höchstes Rating. Maßvolle Verschuldungspolitik und sehr gute Fähigkeit zur Zins- und Kapitalrückzahlung.

**Aaa** Triple A. Klassifikation (Kategorie Highgrade) beim Rating langfristiger Schuldtitel durch die Ratingagentur Moody's; höchstes Rating. Sehr gute Fähigkeit zur Zinszahlung und Kapitalrückzahlung.

**ABA** Abk. f. American Bankers Association.

**ABB** Abk. f. Allgemeine Bausparbedingungen.

**Abberufung von (Bank-)Geschäftsleitern**

→ Geschäftsleiterabberufung bei Banken (Instituten).

**Abbuchungsauftrag, -verfahren** Verfahren zur Einziehung von Forderungen. Erforderlich ist ein Auftrag des zur Zahlung Verpflichteten an seine Bank, nach der die Bank Lastschriften, die der Zahlungsempfänger als Gläubiger ausstellt (gegenläufige Überweisung), zu Lasten des Kontos ihres Kunden bezahlen soll. → Lastschriftverkehr.

**ABCP** Abk. f. Assetbacked-Commercialpaper.

**Aberdepot** Auch: Aberverwahrung. Früh. Bez. f. Stückkonto. Seltene Form der Verwahrung von Wertpapieren durch ein Institut, bei der der Depotinhaber den Anspruch hat, Wertpapiere derselben Art und Menge geliefert zu erhalten. Unregelmäßige Verwahrung mit Gutschrift in Wertpapierrechnung, nicht eigentliches Depotgeschäft im banküblichen Sinne. Das Eigentum an den Wertpapieren wird durch entspr. schriftliche Erklärung auf das Verwahrinstitut übertragen, wobei der Kunde nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere erwirbt. Da der Hinterleger seine dinglichen Rechte am hinterlegten Wertpapier preisgibt, muss die Erklärung des Hinterlegers für jedes einzelne Geschäft ausdrükl. und schriftlich abgegeben werden.

**Abfinanzierung** Wenig gebräuchl. Bez. f. Rückzahlung von Kapital durch ein Unternehmen.

**Abgabesätze** Preise in Form von Zinssätzen, die eine Zentralbank im Rahmen ihrer Offenmarktpolitik für von ihr an Banken gegen Zentralbankgeld verkaufte Geldmarktpapiere festsetzt. Die Zentralbank fixiert und variiert die Sätze entspr. der Zinssituation am Geldmarkt bzw. der, die sie herstellen will, sowie allg. nach ihren geldpolitischen Zielen. Festsetzung erfolgt so, dass der Zinsertrag für die Banken ausreichend attraktiv ist, um sie zum Erwerb zu veranlassen. Der vergütete Zins wird als Diskont vom Nennbetrag subtrahiert.

**Abgeld** → Abschlag, → Damnum, → Disagio.

**abgeleitetes Finanzinstrument** → Derivat.

**abgeleitetes Geld** → sekundäres Geld.

**abgeschriebener Kredit** Auch: wertberechtigter Kredit. Bankkredit, der vom Schuldner nicht (mehr) mit Zinsen und Tilgung bedient wird, somit Not leidend ist. Die Gläubigerbank muss ihn durch Einzelwertberichtigung abschreiben.

**abgesonderte Befriedigung im Insolvenzverfahren, Ausfall der Absonderungsberechtigten** Banken als Gläubiger, die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Sie sind zur anteilmäßigen Befriedigung aus der Insolvenzmasse jedoch nur berechtigt, soweit sie auf abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind.

**abgesonderte Befriedigung im Insolvenzverfahren aus unbeweglichen Gegenständen** Banken als Gläubigern, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind nach Maßgabe des

Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Der Insolvenzverwalter kann aber beim zuständigen Gericht die Zwangsversteigerung oder -verwaltung eines unbeweglichen Gegenstands der Insolvenzmasse betreiben, auch wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht besteht.

**abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger im Insolvenzverfahren** Banken als Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches, durch Pfändung oder gesetzliches Pfandrecht haben, sind für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

**abgesonderte Befriedigung im Insolvenzverfahren, sonstige Absonderungsberechtigte** Banken als Gläubigern, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches, durch Pfändung erlangtes oder gesetzliches Pfandrecht haben, stehen Banken als Gläubiger gleich, denen 1. der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat; 2. ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben, soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt; 3. nach HGB ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Anders: → abgesonderte Befriedigung, Verwertung beweglicher Gegenstände.

**abgesonderte Befriedigung im Insolvenzverfahren, Verwertung beweglicher Gegenstände** Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat. Er darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat, (mit geringen Ausnahmen) einziehen oder in anderer Weise verwerten. Ist er zur Verwertung einer beweglichen Sache berechtigt, hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger auf dessen Verlangen Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen oder kann ihm gestatten, die Sache zu besichtigen; ist er zur Einziehung einer Forderung berechtigt, hat er jenem auf dessen Verlangen Auskunft über die Forderung zu erteilen oder kann ihm gestatten, Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners zu nehmen. Bevor der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er wie vorgenannt berechtigt ist, an einen Dritten veräußert, hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger mitzuteilen, auf welche Weise der Gegenstand veräußert werden soll; er hat ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb 1 Woche auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis innerhalb der Frist oder rechtzeitig vor Veräußerung, hat der Verwalter die vom Gläubiger genannte Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen oder den Gläubiger so zu stellen, als hätte er sie wahrgenommen. Die andere Verwertungsmöglichkeit kann auch darin bestehen, dass der Gläubiger den Gegenstand selbst übernimmt. Günstiger ist eine Verwertungsmöglichkeit auch dann, wenn Kosten eingespart werden. Solange ein Gegenstand, zu dessen Verwertung der Insolvenzverwalter berechtigt ist, nicht verwertet wird, sind dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend geschuldete Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Nach Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands

vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Aus dem verbleibenden Betrag ist unvzgl. der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen. Überlässt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er berechtigt ist, dem Gläubiger zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten vorweg an die Masse abzuführen. Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, zu deren Verwertung er berechtigt ist, für die Insolvenzmasse benutzen, wenn er den dadurch entstehenden Wertverlust von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an durch laufende Zahlungen an den Gläubiger ausgleicht. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt. Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt. Auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers kann das Insolvenzgericht eine Frist bestimmen, innerhalb der der Gläubiger den Gegenstand zu verwerten hat. Nach Ablauf der Frist ist der Verwalter zur Verwertung berechtigt.

**abhanden gekommener Scheck** Kann vom Scheckaussteller gesperrt werden. Kraftloserklärung per Aufgebotsverfahren.

**abhängiges Unternehmen** Form der verbundenen Unternehmen nach AktG. In der Bankwirtschaft weit verbreitet.

**Abkommen für den zwischenbetrieblichen Beleg begleitenden Datenträgeraustausch** → Zahlungsverkehrsabkommen der deutschen Bankwirtschaft.

**Abkommen über das beleglose Scheckeinzugsverfahren** Kurzbez.: BSE-Abkommen. Zahlungsverkehrsabkommen der deutschen Bankwirtschaft. Zwischen den Spitzenverbänden des Bankgewerbes und der Bundesbank abgeschlossene Vereinbarung zur Rationalisierung des Scheckinkassos. Bezieht sich auf in Euro ausgestellte Inhaber- sowie Orderschecks und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, die auf Banken gezogen sind und bestimmte Beträge nicht übersteigen. Die Daten der Schecks usw. müssen von der sie in das beleglose Scheckeinzugsverfahren überleitenden Bank auf EDV-Medien erfasst werden.

**Abkommen über den Lastschriftverkehr** Kurzbez.: Lastschriftabkommen. Zahlungsverkehrsabkommen der deutschen Bankwirtschaft. Teilnahme: 1. auf Grund Einzugsermächtigungsverfahren: Besteht darin, dass der Zahlungsempfänger vom -pflichtigen schriftlich ermächtigt wird, fällige Geldforderungen mittels Lastschrift auf ihn einzuziehen; 2. auf Grund Abbuchungsverfahren: der Zahlungspflichtige erteilt seiner Bank als Zahlstelle den schriftlichen Auftrag, zu Gunsten des Zahlungsempfängers auf ihn gezogene Lastschriften einzulösen. Der Abbuchungsauftrag wird wie ein Zahlungsauftrag behandelt. Daher ist nach Einlösung Widerruf nicht mehr möglich. Die Rückgabe von Lastschriften ist nach dem Abkommen nur möglich: a. weil unanbringlich, b. weil auf dem Konto des Zahlungspflichtigen keine Deckung oder c. weil bei Abbuchungsauftragslastschriften der Zahlstelle kein Abbuchungsauftrag vorliegt. Nicht eingelöste Lastschriften sind mit Vorlegungsvermerk »Vorgelegt am... und nicht bezahlt« sowie Namen der Zahlstelle, Ort und Datum der Ausfertigung zu versehen.

**Abkommen über die Kollisionsnormen** Teil des internationalen Wechselprivatrechts. → Genfer Wechselrechtsabkommen.

**Abkommen über die Rückgabe nicht eingelöster Schecks und die Behandlung von Ersatzstücken verloren gegangener Schecks im Scheckeinzugsverkehr** Kurzbez.: Scheckabkommen. → Zahlungsverkehrsabkommen.

**Abkommen über die Rückgabe nicht eingelöster und zurückgegrüener Wechsel** Kurzbez.: Wechselrückgabeabkommen. Zahlungsverkehrsabkommen der deutschen Bankwirtschaft. Begründet die zwischen den beteiligten Banken entstehenden Rechte und Pflichten. Wechsel, die nicht bezahlt bzw. vom Auftraggeber zurückgerufen werden, sind von der Bank, die Inhaberin des Wechsels ist, unter Hinzufügung einer Ausfertigung der Wechselrückrechnung unmittelbar an die erste Inkassostelle zurückzusenden; Wechsel, die protestiert sind, mit Protesturkunde spätestens am 1. Geschäftstag nach Entgegennahme vom Protestbeamten; Wechsel ohne Protest spätestens am 1. Geschäftstag nach Ablauf der Vorlegungsfrist zur Zahlung; zurück gerufene Wechsel unvzgl. nach Eingang des Rückrufs des Auftraggebers. Wechsel, die im Abrechnungsverkehr der Bundesbank unmittelbar vorgelegt werden, müssen auf demselben Weg zurückgegeben werden. Dies hat spätestens zu dem von der Abrechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen; andernfalls gilt der Wechsel als eingelöst.

**Abkommen über die Umwandlung beleghaft erteilter Lastschriftaufträge in Datensätze und deren Bearbeitung** → Zahlungsverkehrsabkommen.

**Abkommen über die Umwandlung beleghaft erteilter Überweisungsaufträge in Datensätze und deren Bearbeitung** Kurzbez.: EZÜ-Abkommen. → Zahlungsverkehrsabkommen.

**Abkommen zur Vereinfachung des Einzugs von Orderschecks** Kurzbez.: Orderscheckabkommen. → Zahlungsverkehrsabkommen.

**Abkommen zur Vereinfachung des Einzugs von Wechseln** Kurzbez.: Wechseleinzugsabkommen. Zahlungsverkehrsabkommen der deutschen Bankwirtschaft. Zum Inkasso (Einzug) genommene Wechsel werden von der ersten bis zur letzten Inkassostelle durchgeleitet, ohne dass für die zwischengeschalteten Stellen (Banken) Indossament notwendig wird. Die als erste Inkassostelle eingeschaltete Bank bringt auf der Rückseite des Wechsels, den ein Kunde zum Inkasso eingereicht hat, einen Stempelaufruf an, aus dem Name, Sitz und Bankleitzahl dieser ersten Inkassostelle erkennbar sind, nachdem die Bank zuvor geprüft hat, ob der Wechsel formal ordnungsgemäß ist; ansonsten haftet sie späteren Wechselbeteiligten. Der Stempelaufruf (»Vollmacht gemäß Wechseleinzugsabkommen«) tritt an die Stelle eines Inkassoindossaments. Die an dem Inkasso beteiligten Banken bevollmächtigen sich bei dem Vorgang wechselseitig. Die letzte Inkassobank ist im Namen des Auftraggebers zum Einzug des Wechsels bevollmächtigt, zur Wechselhingabe und Quitzierung bei Einlösung, zur Protesterhebung bei Nichteinlösung u. a.

**Abkommenskonto** Auf Grund eines zwischen 2 Staaten bestehenden Zahlungsabkommens eingerichtete Konten zur Abwicklung des bilateralen Zahlungsverkehrs. Werden meist bei den betr. Zentralbanken in deren Fiscalagent-Funktion geführt, ggf. auch bei anderen Banken, und zwar in der Währung eines der beteiligten Länder, evtl. auch in Drittwährung, z. B. US\$ oder €.

**Ablaufbilanz** → Zinsänderungsbilanz.

**Ablauforganisation** 1. Auch: Prozessorganisation. Bereich der Bankorganisation, der sich auf Strukturierung der Abläufe des Geschehens in der Bank – vor allem den Geschäftsablauf und dessen Abwicklung – bezieht. Ggs.: Aufbauorganisation. 2. → Aufbau- und Ablauforganisation.

**ablaufstrukturelle, Ablaufstrukturrisiken** Im Arbeitsablauf einer Bank bildet das Zusammenwirken der produktiven Faktoren Arbeit und Betriebsmittel eine Quelle verschiedenartiger Risiken in Form von Risiken ablaufstruktureller Art. Im Wesentlichen sind 2 Risikoarten von Bedeutung: zum einen, dass – vor dem Hintergrund fortschreitender technischer Rationalisierung in Banken – durch zunehmenden Einsatz maschineller Hilfsmittel sich das Verhältnis des Kunden zu seiner Bank lockert bzw. gestört wird, wodurch es zum Verlust des Kunden an andere Banken, bei denen der Kunde den von ihm gewünschten Kontakt erhält, kommen kann; zum anderen, dass bei Neuorganisation bankbetrieblicher Tätigkeiten in Sachgebiete und Abteilungen Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten können, die zu Kompetenzstreitigkeiten und Verunsicherung der Mitarbeiter führen. Weiteres Risikopotenzial ist der Bankunternehmungsführung zuzurechnen: Nicht sachgerechte und ineffiziente Führungsstruktur und Kompetenzzuordnung bergen latente Risiken für den Betriebsablauf einer Bank, denn unklare und/oder unzweckmäßig delegierte Anordnungen und Weisungen können zu Arbeitshemmnissen führen.

**Ablösungsfinanzierung** Auch: Umschichtungsfinanzierung. Umwandlung einer Kapitalart bei einer Unternehmung durch eine neue andere: z. B. Ablösung von langfristigem Fremdkapital durch Eigenkapital (Beteiligungsfinanzierung), von kurzfristigem Fremdkapital durch langfristiges, Beschaffung langfristigen Fremdkapitals zur Ablösung einer mittelfristigen Zwischenfinanzierung usw., Ablösung einer Geldmarkt- durch Kapitalmarktfinanzierung. Somit Ersetzung einer Finanzierungsform durch eine andere. → Umfinanzierung, → Umschuldung.

**Abnahmerisiko** 1. Risikoart bei internationaler Projektfinanzierung: Gefahr, dass der Besteller von mit der Investition erzeugten Produkten seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt.

2. Risiko im Außenhandelsgeschäft der Banken. Gefahr für den Exporteur, dass der Importeur die vertragsgemäß bestellte Ware nicht abnimmt. Diese Risiken schlagen u. U. auf die finanzierende Bank durch. Der Exporteur kann sich und seine Bank durch Vereinbarung von Vorauszahlung oder Dokumentenakkreditiv schützen.

**Abrechnung** 1. → Abrechnungsverkehr, → Abrechnungsstelle.

2. Laufende oder periodische Verrechnung von wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Instituten im Rahmen ihrer Korrespondenzbankenbeziehungen, bei denen wechselseitige Kontenbeziehungen unterhalten werden.

**Abrechnungsstelle** Institution, die mit Abwicklung des Abrechnungsverkehrs beauftragt ist. Bei Wechseln und Schecks steht Einlieferung in eine Abrechnungsstelle der Vorlegung zur Zahlung gleich. Wechsel und Schecks können in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden, wenn bei dieser der Bezogene oder die Zahlstelle als Teilnehmer zugelassen ist oder dort durch einen zugelassenen Teilnehmer vertreten wird. Abrechnungsstellen bestehen bei den Filialen der Bundesbank.

**Abrechnungsverbund** Art der internen finanziellen Beziehung zwischen Zweigstellen und Hauptstelle einer Bank.

**Abrechnungsverkehr** 1. Auch: Clearing, Skontration. Periodischer Ausgleich von Forderungen und Verpflichtungen bzw. Gegenforderungen unter Banken durch Aufrechnung. Auf diese Weise müssen ledigl. sich ergebende Spitzenbeträge (Salden) zahlungsmäßig ausgeglichen werden. Für Banken im Inland wichtig ist der Abrechnungsverkehr über die Filialen der Bundesbank.  
2. → internationaler Abrechnungsverkehr.

**Abrechnungsverkehr bei den Filialen der Deutschen Bundesbank**

Die Filialen der Bundesbank führen für die Banken ihres Geschäftsbereichs einen Abrechnungsverkehr durch. Betriebswirtschaftlich wichtige Dienstleistung für die Banken. Sie können daran auf Grund erteilter Zulassung teilnehmen. Objekte, die ausgetauscht werden können, sind Überweisungen, Schecks, Wechsel, Lastschriften, Quittungen, Anweisungen, Wertpapiere in bestimmten Fällen, Zins- und Dividendenscheine (Kupons) u. a. Die Bundesbank hat Bedingungen bekannt gegeben, die für die Teilnahme am Abrechnungsverkehr Voraussetzung sind und die sich vor allem auf Aufbereitung der Einlieferungen der Abrechnungspapiere und dieser selbst beziehen. Die Abrechnung findet innerhalb der von der Bundesbankfiliale bekannt gegebenen Zeitspanne mehrmals täglich statt. Forderungspapiere, die von der Empfängerbank nicht bezahlt werden, müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt desselben Tages zurückerangeliefert werden; sie können nicht entspr. den Regelungen des Scheck- bzw. Wechselrückgabeabkommens retourniert werden. Der Saldo, der sich für die einzelnen am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Institute ergibt, wird diesen am Ende eines jeden Arbeitstages von der LZB auf Girokonto gutgeschrieben bzw. belastet. Im letzteren Fall darf für die einzelne Bank kein Sollsaldo entstehen bzw. dieser muss unmittelbar abgedeckt werden, z. B. durch lombardierte Wertpapiere (Giroüberzugslombard).

**Abbrufkredit** Kreditform, bei der der (potenzielle) Kreditnehmer vertraglich zur effektiven Inanspruchnahme des Kredits zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet ist (mangels vorheriger Vereinbarung des Laufzeitbeginns des Kredits).

**Abbrufisiko** Art der Liquiditätsrisiken von Banken. Möglichkeit, dass große Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen bzw. Großeinlagen unerwartet abgezogen werden (aktivisches und passivisches Liquiditätsrisiko).

**Abbruf von Kontoinformationen** → automatisierter Abruf von Kontoinformationen.

**ABS** Abk. f. Assetbacked-Securities.

**Absatz...** → Bankabsatz..., → Vertrieb...

**Absatz** Auch: Vertrieb, Distribution. Verkauf von Bankleistungen. Die von einer Bank in einer bestimmten Zeitperiode verkaufte Bankleistungsmenge bzw. Ergebnis oder Tätigkeit des Verkaufs von Bankdienstleistungen an Kunden. Auf d. Absatz richtet sich das Bankmarketing.

**Absatzfinanzierung** 1. I. w. S. alle Arten finanzieller (vor allem kreditmäßiger) Unterstützung von Absatzvorgängen bei Produzenten, Händlern, Dienstleistungserbringern usw., nicht nur durch Banken (z. B. Lieferantenkredit), Vertriebskredit, Absatzkredit, evtl. Umsatzkredit.  
2. I. e. S. Raten-, Konsumentenkredit, Teilzahlungsfinanzierung.

**Absatzgarantie(übernahme)** Gewährleistung von Underwriters für Absatz von Wertpapieren, die ein Emit-

tent über ein Bankenkonsortium ausgibt. Die Underwriter bilden eine Art Garantiekonsortium. Ähnl. bei Syndizierungen von großvolumigen internationalen Krediten.

**absatzpolitisches Instrumentarium** → marktpolitisches Instrumentarium.

**Absatzrisiko** 1. Bankabsatzrisiko.

2. Im Emissions- und Syndizierungsgeschäft Platzierungsrisiko.

**Absatzrisikoübernahme** Auch: Verkaufs-, Platzierungsrisikoübernahme(-funktion). Im Effektenkonsortialgeschäft Übernahme des Verkaufs- oder Platzierungsrisikos. Funktion von Banken im Emissionskonsortialgeschäft. 3 Hauptarten der Einschaltung von Banken: 1. als Geschäftsbesorger: Die beteiligten Banken, die in fremden Namen auf fremde Rechnung handeln, übernehmen nur Aufgaben als Zeichnungs-, Werbe-, Vermittlungs- und Verwaltungsstellen, setzen aber nicht ihre Kapitalkraft ein. Sie stellen ihr Absatznetz bereit, ohne das Risiko einer Nichtplatzierung der Finanztitel zu übernehmen bzw. ihren Namen und damit letztlich ihr Standing an den Finanzmärkten zur Verfügung zu stellen. Diese Art kommt heute praktisch nicht mehr vor. 2. als Kommissionär: Die Banken handeln in eigenem Namen auf Rechnung des Kapitalnehmers. Die jeweilige Bank stellt ihr Standing an den Finanzmärkten bereit, trägt de jure aber nicht das Platzierungsrisiko. Allerdings kann eine nur partielle Realisation des Platzierungsrisikos zu einer Imageschädigung der betr. Bank führen. Um eine solche zu vermeiden, kann sich ein Zwang zur faktischen Übernahme des Platzierungsrisikos ergeben. 3. Als Selbstkäufer: Der Kapitalnehmer überträgt das Risiko der Nichtplatzierung der Effekten auf Banken. Dies beinhaltet deren Einsatz des eigenen Standing an Finanzmärkten und den Einsatz von Kapital. Im Falle einer nur teilw. Platzierung der Anteile bei Kapitalanlegern hat der Selbstkäufer die Pflicht, den Restbetrag zu übernehmen. Grunds. ist zu unterscheiden zwischen der Risikoübernahme durch den mandatierten Leadmanager, die Führungsgruppe oder das gesamte Konsortium. Die Übernahme durch die Führungsgruppe entspricht dem in England üblichen Underwritingverfahren (UK-Methode), während die durch das gesamte Underwritingkonsortium dem US-Verfahren gleicht (US-Methode). Zum einen kann das Absatzrisiko als Mengenerisiko eintreten, wenn trotz richtigem Pricing nicht das gesamte Finanzierungsvolumen von Kapitalgebern aufgebracht wird. Zum anderen besteht eine Preiskomponente des Absatzrisikos, die auch bei richtiger Ermittlung des Emissionspreises daraus resultiert, dass der Gleichgewichtspreis zum Zeitpunkt des Verkaufs von dem zuvor ermittelten, der Preissetzung zu Grunde gelegten abweicht.

**Absatzrisikoübernahme(formen) bei Wertpapieremission** Verbindliche Offerte, Firmcommitment, Besteffort, Besteffort mit Option, Boughtdeal, optionsweise Übernahme mit Openpricing oder mit Advancedpricing, Openpricing mit Besteffort.

**Abschlag** 1. Auch: Damnum, Disagio, Abgeld. Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag einer Geldschuld. Ggs.: Aufschlag, Agio.

2. Deport. Auch: Diskont, Discount. Spanne, um die ein Kurs oder Preis hinter dem Nominalbetrag zurückbleibt. Disagio, Damnum. Ggs.: Aufschlag, Prämie.

3. Kurz f. Paketabschlag. Ggs.: Aufschlag.

**Abschlagszahlung** Auch: An-, Teil-, Akontozahlung (a-Conto). Vor allem bei längerfristigen Geschäften, etwa im Export von Großanlagen und bei Projektaufträgen. Beim Zahlungspflichtigen oft von Banken finanziert,

übernehmen Banken andererseits für den Zahlungsempfänger Garantien für die Rückzahlung bei Nichtzustandekommen des Geschäfts o. a.

**Abschluss...** → Bankjahresabschluss..., → Jahresabschluss...

**Abschluss** 1. Kurzbez. f. Jahresabschluss von Banken, Instituten u. a. Unternehmen.

2. Vertragliche, bindende Vereinbarung eines Geschäfts (Geschäftsabschluss).

3. Kurzbez. f. periodisch erfolgenden Kontoabschluss eines Kunden durch die Konto führende Bank; Abrechnung mit dem Ziel der Ermittlung des sich zu Gunsten der Bank bzw. des Kunden ergebenden Saldos. Erfolgt je nach Art und Umsatzaktivität des Kontos monatlich, viertel- oder halbjährlich, kaum jährlich.

**Abschlussprovision** 1. Von Banken beim Abschluss eines Kontos berechnete Provision.

2. Lt. § 354 HGB hat derjenige, der im Rahmen seines Handelsgewerbes für einen anderen Geschäfte besorgt bzw. vermittelt, Anspruch auf geldmäßige Abgeltung seiner Dienste. Bsp.: Vermittlung von Krediten durch Makler, auch Banken in Vermittlungsfunktion, beim Abschluss von Lebensversicherungs-, Bauspar-, Leasingverträgen u. dgl.

**Abschlussprüfer...** → Bankabschlussprüfer...

**Abschlussprüferabberufung bei Banken (Instituten)** → Abschlussprüferbestellung bei Banken (Instituten) in besonderen Fällen.

**Abschlussprüferanzeige bei Banken (Instituten)** → Abschlussprüferbestellung bei Banken (Instituten) in besonderen Fällen.

**Abschlussprüfer bei Banken (Instituten)** Bankabschlussprüfer. Wirtschaftsprüfer, der die Abschlussprüfung bei Banken vornimmt.

**Abschlussprüfer bei Banken (Instituten), besondere Pflichten** Die Abschlussprüfer bei Banken haben bei ihrer Bank- (Instituts-)abschlussprüfung nach KWG auch zahlreiche Bereiche, Vorgänge, Tatbestände usw. zu prüfen, die bei Unternehmen anderer Branchen nicht zu prüfen sind bzw. nicht anfallen. Zu diesen besonderen Pflichten gehört u. a., dass der Prüfer bei der Prüfung des Bankjahresabschlusses auch die wirtschaftlichen Verhältnisse spezif. zu prüfen hat. So hat er insb. festzustellen, ob das Institut die zahlreichen Pflichten usw. nach KWG (Eigenmittelausstattung, Begründung von Unternehmensbeziehungen, Großkredite, Millionenkredite, Organkredite, Anzeigenwesen, Errichtung von Auslandsniederlassungen, Kreditunterlagen, besondere organisatorische Pflichten usw.) erfüllt hat, ggf. auch in Verbindung mit ergangenen Rechtsverordnungen. Sofern beim haftenden Eigenkapital des Instituts nicht realisierte Reserven zugerechnet werden, hat der Prüfer auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven die entspr. Vorschriften des KWG beachtet worden sind. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, hat er seine Prüfung auch auf dieses Geschäft zu erstrecken. Über bestimmte vorgenannte Prüfungen ist jeweils gesondert zu berichten. Der Prüfer hat unvzgl. BaFin und Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Bank-

geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auf Verlangen der BaFin oder Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach Vorstehendem in gutem Glauben anzeigt. Das BMF kann im Einvernehmen mit dem BMJ und nach Anhörung der Bundesbank durch RVO nähere Bestimmungen über Gegenstand der Prüfung, Zeitpunkt ihrer Durchführung und Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der BaFin erforderlich ist, insb. um Missstände, die die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungserbringung beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Diese Ermächtigung ist durch RVO auf die BaFin übertragen.

**Abschlussprüferbestellung bei Banken (Instituten) in besonderen Fällen** Institute haben BaFin und Bundesbank den von ihnen bestellten Abschlussprüfer unvzgl. nach der Bestellung anzuzeigen. Ersterer kann innerhalb 1 Monat nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der BaFin einen Prüfer zu bestellen, wenn 1. die vorgenannte Anzeige nicht unvzgl. nach Ablauf des Geschäftsjahrs erstattet wird, 2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nicht unvzgl. nachkommt, 3. der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und das Institut nicht unvzgl. einen anderer Prüfer bestellt hat. Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. Das Registergericht kann auf Antrag der BaFin einen bestellten Prüfer abberufen. Vorgenanntes gilt nicht für Banken, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

**Abschlussprüferbericht** → Prüfungsbericht.

**Abschlussvermittler** Die BaFin versagt die Geschäftsbetriebserlaubnis bei Abschlussvermittlern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, wenn nicht als Anfangskapital, insb. haftendes Eigenkapital, ein Betrag im Gegenwert von mind. 50.000 € vorhanden ist.

**Abschlussvermittlung** Nach KWG Art von Finanzdienstleistungen: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung. Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten erfolgt in offener Stellvertretung, d. h. im Namen und für Rechnung des Kunden. Entspr. der Tätigkeit eines Abschlussmaklers i. S. d. Gewerbeordnung, sofern er eine Partei bei Abschluss des Geschäfts vertritt. Erfasst offene Stellvertretung. Deckt sich mit der Tätigkeit des Abschlussmaklers i. S. d. § 34c GewO, sofern er eine Partei bei Abschluss des Geschäfts vertritt. Diese Partei ist meist das Vertragsunternehmen, mit dem der Kunde bei Abschluss nicht in Kontakt kommt. Anlage- und Ab-

schlussvermittlung werden im Rahmen des KWG gleichgestellt.

**Abschlusszeitpunkt** → Bilanzstichtag.

**Abschnitt** Bez. f. einzelnen Wechsel.

**Abschöpfungssparen** Auch: Plus-, Überschuss sparen u. a. Sparen mit Abschöpfungsdauerauftrag. Von Banken angebotene Dauersparform, bei der der Kunde einen (jederzeit widerrufbaren) Dauerauftrag erteilt, auf Grund dessen in monatlichen Perioden Beträge von seinem Girokonto auf sein Sparkonto umgebucht und damit entspr. festgelegt werden. Der umgebuchte Betrag kann fix – z. B. ein bestimmter monatlicher Betrag –, variabel – z. B. das an einem bestimmten Termin bestehende Restgiroguthaben oder ein ein bestimmtes Mindestgiroguthaben übersteigender Betrag –, ein monatlicher Mindest- oder Höchstbetrag sein. Es kann sich dabei z. B. um die monatlich nicht verbrauchten Restbeträge auf Lohn-, Gehalts- und Rentenkunden handeln.

**Abschreibung** Im Rechnungswesen von Banken Verfahren zur Erfassung der Wertminderung abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens (vor allem IT) und deren Verteilung auf die Jahre der Nutzung, von Wertpapieren und vor allem Krediten aller Art. Bei Letzteren wird meist nicht von Abschreibungen, sondern von Wertberichtigungen (indirekten Abschreibungen) gesprochen. Abschreibungsbeträge sind in der GuV-Rechnung der Bank Aufwandsposten.

**Abschreibung auf Kredite** → Wertberichtigung von Krediten, → Einzelwertberichtigung, → Pauschalwertberichtigung.

**Abschreibung, direkte** → direkte Abschreibung.

**Abschreibungen im Kreditgeschäft** → Risikovor-sorge im Kreditgeschäft.

**Abschreibung, indirekte** → indirekte Abschreibung, → Wertberichtigungen.

**Abschreibungsrisiko** Ausprägung des Zinsänderungsrisikos. Gefahr, dass eine Bank in ihrer Bilanz Wertpapiere, die sie im Eigenbestand hat, teilw. abschreiben muss, weil sie am Markt im Kurs gefallen sind, da sich der Markt- gegenüber dem Nominalzinssatz der Papiere erhöht hat.

**ABS-Finanzierung** → Finanzierung über Assetbacked-Securities, → Assetbacked-Financing.

**Absicherung** Auch: Hedge, Hedging. Bei bestehenden oder künftigen Forderungen oder Verbindlichkeiten die Sicherung gegen mögliche künftige Verluste an diesen Positionen. Absicherung erfolgt mittels unterschiedlicher Verfahren z. B. gegen Wechselkurs-, Kredit-, Liquiditäts-, Aktienkurs-, operative Risiken usw.

**Absicherungsfazilität, -facility, -linie** Auch: Standby-, Backupfacility, -fazilität. An internationalen Finanzmärkten Finanzierungsverfahren von Banken für große, meist international tätige Unternehmen mit guter Bonität. Diese emittieren kurz- und mittelfristige Wertpapiere (Notes, Commercialpaper u. Ä.), revolving, ohne Bankeneinschaltung in die eigentliche Emission bzw. mit Banken nur als Vermittler (Händler, Dealer) tätig, unmittelbar in hohen Nominalbeträgen an (Finanz-)Investoren, vor allem Kapitalsammelstellen u. a. Großkapitalanleger.

Banken übernehmen dabei gegen Provision die langfristige Verpflichtung, nicht abgesetzte Papiere zu kaufen bzw. dem Unternehmen in Höhe der nicht abgesetzten Titel Kredit zu meist der Refinanzierung entspr. Geldmarktbedingungen zu geben. Das Unternehmen erhält so langfristige Finanzierung zu geldmarktnahen Kondi-

tionen, die i. d. R. günstiger als Kapitalmarktkonditionen sind.

**Absicherungskosten** Effektive oder kalkulatorische Kosten, die eine Absicherung von risikobehafteten Positionen bei einer Bank hervorruft.

**Absichtserklärung** → Letter of Intent.

**Absonderung** → abgesonderte Befriedigung im Insolvenzverfahren.

**Abprache** → Gentlemen's-Agreement.

**abstimmen, Abstimmung** 1. In der Bankbuchhaltung periodische, z. B. tägliche, monatliche, jährliche Kontrolle der Korrektheit der Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Bezieht sich auf Abgleichen von Buchungen und Grundbüchern. Weitgehend automatisiert per EDV-Einsatz.

2. Bei Prüfung von Bankbüchern, die von verschiedenen Stellen geführt werden, die aber, da sie dieselben Tarbestände wiedergeben sollen, übereinstimmen müssen.

3. Form der Willensbildung in Beschluss- bzw. Entscheidungsorganen von Banken, Bank-HV, Gesellschafterversammlungen usw. Erfolgt i. d. R. nach Stimmen, manchmal nach Köpfen.

**Abstimmungspflichten zwischen Deutscher Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** → Aufsichtsrichtlinie, Abstimmungspflichten.

**abstraktes Schuldversprechen** Im Bankwesen vielfältig vorkommender Vertrag, durch den einseitig eine Verpflichtung übernommen oder ein Recht übertragen wird als Schuldversprechen, das unabhängig von einem der Zahlungspflicht zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zu erfüllen ist, gleichgültig, ob zustande gekommen, rechtsgültig, vertragsgerecht usw. oder nicht. Erforderlich ist i. d. R. Schriftform, manchmal auch öffentliche Beurkundung (Notar, Gericht). Arten: Wechsel, Scheck, Akkreditiv u. a. Ggs.: akzessorisches Schuldversprechen, kausaler Vertrag.

**Abteilung** 1. Innerhalb der Aufbauorganisation der Bank die Leistungseinheiten zur Erstellung der Bankleistungen, in denen eine Anzahl von Stellen bzw. Funktionen der einzelnen Mitarbeiter jedes in Frage kommenden Sachgebiets zusammengefasst sind. Abteilungsgliederung.

2. Bez. f. Teile des Grundbuchs: die 1. Abteilung dient der Erfassung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück, die 2. Abteilung der Erfassung von Lasten und Beschränkungen bei dem Grundstück, die 3. Abteilung der Erfassung von Grundpfandrechten.

**Abteilungsgliederung** Gliederung einer Bank in eine Anzahl von Leistungsabteilungen des externen und des internen Leistungsbereichs. Nach unterschiedlichen Gesichtspunkten möglich: z. B. nach ablauforganisatorischen, Leistungsarten- (Produkt-), Kundengruppen-, Marketinggesichtspunkten usw. Der Abteilungsgliederung können verschiedene Prinzipien zu Grunde liegen. → Bankorganisation, → Aufbauorganisation.

**Abteilungskalkulation** Teil des internen Rechnungswesens, bei dem die Kosten der Abteilungen in der Bank jeweils gesondert ermittelt werden und mittels Kalkulationsverfahren weiter verwendet werden. Grundlage ist die Abteilungskostenrechnung.

**Abteilungskostenrechnung** → Kostenstellenrechnung, Wirtschaftlichkeitskontrolle.

**Abtretung** 1. Auch: Zession. Übertragung von Rechten und Ansprüchen, wenn dies nicht ausdrücl. ausgeschlossen ist. Beruht darauf, dass Forderungen von einem bishe-

rigen Gläubiger (Zedent) auf einen neuen (Zessionar) vertraglich übertragen werden können, z. B. zur Besicherung von Krediten an eine Bank. Die Forderungen, die auch zukünftige oder bedingte Forderungen sein können, müssen bestimmt bzw. hinreichend bestimmbar sein. Dient für Banken der Kreditbesicherung, Abtretbar sind i. A. Ansprüche aus Lebensversicherungen, Risikoversicherungen, Warenforderungen, Darlehensverträgen, Wertpapieren usw. → Abtretung von Forderungen.

2. Auch: Assignment. Form der Kreditteilübertragung im internationalen Forderungshandel. Übertragung eines Anspruchs vom Assignor (Zedenten) auf einen Assignee (Zessionar). I. Ggs. z. Novation verbleiben die Vertragspflichten beim bisherigen Gläubiger. Möglich sind auch Teilabtretungen. Ermöglicht einen flexibleren Handel von Kreditforderungen auf Sekundärmärkten. Soweit kein Zustimmungsvorbehalt im urspr. Kreditverhältnis vereinbart wurde, ist Zustimmung des Schuldners keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Internationale Kreditverträge sehen oft Zustimmung bzw. Anzeigepflicht vor, da souveräne Staaten sich einen gewissen Überblick und eine Kontrolle über ihre Gläubiger vorbehalten wollen. Erfolgt eine Abtretung ohne Anzeige, entspr. dies der stillen Zession, und der Schuldner leistet mit befreiender Wirkung an den urspr. Gläubiger. Im umgekehrten Fall liegt offene Zession vor. Häufig beinhalten die internationalen Kreditverträge auch Klauseln, die nicht nur Benachrichtigungspflicht, sondern auch Abtretungsverbote an Nichtbanken vorsehen.

**Abtretungsverbot** Auch: Zessionsverbot. Vertragliches oder gesetzliches Verbot, bestimmte Forderungen an einen Dritten abzutreten (zu zedieren). Vertraglich kann durch die Beteiligten an einem Schuldverhältnis – auch formlos, z. B. mündlich – vereinbart werden, dass entstehende Forderungen nicht abgetreten werden dürfen; allerdings wird man zu Beweis Zwecken i. d. R. Schriftform wählen. Werden Forderungen dennoch abgetreten, ist diese Zession rechtlich unwirksam. Gesetzliche Abtretungsverbote gelten z. B. für unpfändbare Forderungen bzw. solche, die den Mindestlebensunterhalt einer Person gewährleisten sollen, unpfändbare Lohn- und Gehaltssteile u. a. m.

**Abtretung von Forderungen** Auch: Forderungszeession, -abtretung, Assignment. Bei Banken vielfältig vorkommende vertragliche Übertragung einer Forderung vom Gläubiger auf einen Dritten, z. B. eine Kredit gebende Bank. Der neue Gläubiger (Zessionar) tritt in jeder Hinsicht an die Stelle des alten (Zedent). Forderungsabtretung erfolgt oft als Kreditsicherheit für Kredit gebende Banken. Bei Orderpapieren ist Indossament erforderlich, bei Inhaberpapieren genügt einfache Übergabe des Papiers. Mit bestimmten Ausnahmen sind alle Forderungen abtretbar (zedierbar), sofern sie ausreichend bestimmbar sind (→ Bestimmbarkeitsgrundsatz). Es gibt aber gesetzliche und vertragliche Abtretungsverbote.

**Abwehrkonditionen, -preise** → Prohibitivpreise.

**Abweichung** In der Bankplanung expost durch Abweichungsanalyse festgestellte Differenz zwischen Plan- und realisierten Werten, Soll- und Istwerten (Soll-Ist-Vergleich). Vor allem bei Plankostenrechnung oder auch Unternehmensplanung.

**Abweichungsanalyse** Auch: Soll-Ist-, Planabweichungsanalyse. Methode, um im Rahmen des Bankcontrolling, der Bankplanung usw. die Ursachen für Abweichungen von Ist- von Sollwerten (Planzahlen) zu ermitteln.

Ziel ist vor allem die Feststellung der Verantwortlichkeit für solche Abweichungen, die Aufdeckung der Gründe für Abweichungen und das Finden geeigneter Abhilfemaßnahmen (Feedback) für den weiteren Planungs- usw. -prozess.

**Abwertung** 1. Auch: Devaluation, Währungsabwertung. Verminderung des Außenwertes einer Währung gegenüber anderen Währungen (bzw. Erhöhung des Devisenkurses). Erfolgt marktmäßig über den Devisenmarkt dadurch, dass bei freien bzw. in Grenzen frei schwankenden Wechselkursen der Kurs der Währung am Devisenmarkt fällt. I. e. S. angeordnete Herabsetzung des Außenwerts der Währung eines Landes durch Staat oder Zentralbank. Abwertung verringert den Preis für eine Währungseinheit der inländischen Währung, ausgedrückt in Währungseinheiten anderer Länder. In dieser Form ist sie nur im System fester oder stufenflexibler Wechselkurse möglich, indem die Parität oder der Leitkurs der Währung herabgesetzt wird. Soll meist der Besserung der Zahlungsbilanz dienen, indem man sich eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Unternehmen an den Weltmärkten erhofft. Verteuert typischerweise Importe und verbilligt Exporte. Abwertungen erfolgen in der Praxis daher häufiger als Aufwertungen; sie werden oft vorgenommen, wenn die Inflationsrate im eigenen Land wesentlich höher ist als die in anderen wichtigen Ländern, vor allem Haupthandelspartnern. Ggs.: Aufwertung (Revaluation).

2. Bei einer durch eine längere galoppierende Inflation in ihrem Binnenwert zerrütteten Währung erfolgende Beseitigung des Kaufkraftüberhangs durch Währungsreform. Alle Guthaben und meist auch Schulden werden in ihrem Wert stark herabgesetzt oder gestrichen.

**Abwertungsgewinn** 1. Gewinn, der entsteht, wenn eine offene Fremdwährungsposition (offene Position) zu einem Devisenkurs aufgelöst wird, der höher (niedriger) ist als derjenige Kurs, zu dem sie begründet wurde. Bei Banken im Eigengeschäft sehr häufig auftretend bzw. Ziel desselben. Ggs.: Abwertungsverlust.

2. Gewinn, den ein Exporteur durch die Abwertung der Währung seines Landes (gegenüber seiner Kalkulation) erzielt. Ggs.: Abwertungsverlust.

**Abwertungsverlust** 1. Verlust, der entsteht, wenn eine offene Fremdwährungsposition (offene Position) zu einem Devisenkurs aufgelöst wird, der niedriger ist als derjenige Kurs, zu dem sie begründet wurde. Bei Banken z. B. bei fehlgelaufener Spekulation im Deviseneigengeschäft auftretend. → Abwertung (Devaluation) → Aufwertung (Revaluation) Ggs.: Abwertungsgewinn.

2. Einbuße in Form höherer Aufwendungen, die ein Importeur durch die Abwertung der Währung seines Landes (gegenüber seiner Kalkulation) erleidet. Ggs.: Abwertungsgewinn.

**Abwertungswettlauf, -konkurrenz** Bei in vielen Ländern bestehenden Zahlungsbilanzungleichgewichten der Versuch von Ländern mit anhaltenden und hohen Leistungsbilanzdefiziten, die Defizite durch Abwertung ihrer Währung zum Verschwinden zu bringen. Daraus resultiert wiederum für andere Länder der Anlass, ihrerseits ihre Währungen – meist noch stärker – abzuwerten. Man versucht so, seinen Exportanteil am Welthandel aufrechtzuerhalten, die inländische Produktion und Beschäftigung auf Kosten anderer Länder zu sichern (Beggarmy-Neighbour-Policy). Die so ausgelösten Kettenreaktionen führen zu gravierenden Negativkonsequenzen für die Weltwirtschaft.

**Abwesenheitsprotest** Auch: Platz-, Wandprotest. Form des Wechselprotests, der bei Nichtantreffen des Wechselschuldners in seinem Betrieb oder seiner Wohnung erhoben wird oder wenn der Protest Erhebende am Zugang zu jenen gehindert ist.

**Abwickler** Auch: Liquidator. Mit der Abwicklung von Unternehmen bzw. Banken betraute Personen, meist Vorstände, Inhaber usw. bei Abwicklung von Banken.

**Abwicklung** 1. Auch: Liquidation. Nach Auflösung einer Aktienbank, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wurde, erfolgreicher Vorgang planmäßiger Beendigung der Unternehmung. Die Liquidatoren müssen die Gläubiger der Gesellschaft 3-mal in den Gesellschaftsblättern auffordern, ihre Ansprüche bekannt zu geben, müssen laufende Geschäfte abwickeln – wobei sie zu diesem Zweck ggf. neue Geschäfte eingehen können –, das Vermögen der AG monetarisieren und ihre Gläubiger befriedigen. Verbleibendes Vermögen darf frühest. 1 Jahr nach dem 3. Gläubigeraufruf an die Aktionäre verteilt werden. Ein in Liquidation befindliches Unternehmen muss dies als Firmenzusatz (in Liquidation, i.L., in Auflösung, i.A.) kenntlich machen. Für Banken geltende besondere Abwicklungsvorschriften: → Abwicklung von Banken.

2. → ungesetzliche Geschäfte, Einschreiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Auch: Settlement. Durchführung und Realisierung von Transaktionen und Geschäften aller Art durch Banken. Technische Erledigung eines Bank- oder Finanzgeschäfts bei den daran beteiligten Parteien. I. d. R. sind dafür bestimmte Abwicklungstermine maßgebend.

4. → Abwicklungsgeschäft.

**Abwicklungsgebühr** Auch: Interchange fee. Gebühr (Provision o. ä.), die Banken u. a. Finanzinstitute für die Erbringung von Leistungen den betr. Kunden oder Geschäftspartnern gegenüber in Rechnung stellen. Ist keine Verzinsung, die ggf. zusätzlich anfällt.

**Abwicklungsgeschäft** Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittent bei Ausführung einer Kommission.

**Abwicklung von Kreditengagements** → Problemkreditbehandlung.

**Abwicklungsrisiko im Eigenmittelgrundsatz**

→ Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuchs im Eigenmittelgrundsatz.

**Abwicklungsrisiko, kreditnehmerbezogenes**

→ kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko.

**Abwicklungssystem** 1. Auch: Settlementsystem. Die – vor allem technischen – Gegebenheiten und Verfahren für die Abwicklung von Bank- u. a. Finanzgeschäften bei Banken, Instituten usw.

2. I. S. v. Verfahren, durch die Finanzinstitute Daten und/oder Dokumente über Zahlungen oder Wertpapierübertragungen vorlegen und untereinander austauschen. Meist beinhalten die Verfahren auch einen Mechanismus zur Berechnung der bilateralen und/oder multilateralen Nettopositionen der Teilnehmer. Durch Netting wird die Abwicklung der Transaktionen vereinfacht, indem eine große Anzahl einzelner Verbindlichkeiten oder Positionen auf eine geringere reduziert wird. → Zahlungsabwicklungssysteme, → Wertpapierabwicklungssysteme.

**Abwicklungstermin** Auch: Settlementtermin. Termin des Settlement, an dem ein Bank- oder Finanzgeschäft ein- oder beiderseitig erfüllt wird. Unterliegt z. T. rechtlichen Festlegungen oder erfolgt usancegemäß.

**Abwicklungsverfahren** Gesamtheit der Gläubiger betr. Verfahren, das die Intervention der Justizbehörden

o. a. zuständiger Behörden eines teilnehmenden Mitgliedstaats erfordert mit dem Ziel, unter der Aufsicht dieser Behörden Vermögenswerte eines Instituts zu liquidieren, einschl. der Fälle, in denen das Verfahren mit Vergleich oder vergleichbarer Maßnahme endet.

**Abwicklung von Banken** Auch: Liquidation, Auflösung. Banken werden nicht nur bei planmäßiger Beendigung ihres Geschäftsbetriebs abgewickelt, sondern u. U. auch durch Anordnung der BaFin: Dieses kann nach KWG bei Zurücknahme der Geschäftsbetriebserlaubnis bei Banken in den Rechtsformen der juristischen Personen – nicht allerdings solcher des öffentlichen Rechts – und Personengesellschaften bestimmen, dass die Bank abzuwickeln ist. Diese BaFin-Entscheidung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss. Sie ist dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und von diesem ins Handels- bzw. Genossenschaftsregister einzutragen. Die BaFin kann für die Abwicklung einer Bank allgemeine Weisungen erteilen. Auf ihren Antrag muss das Registergericht Abwickler bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen nach Auffassung der BaFin keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Gegen die Verfügung des Registergerichts kann sofortige Beschwerde stattfinden.

**Abwicklung von Bausparkassen** Erfolg Grundr. nach gleichem Verfahren wie bei Banken. Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Bausparkasse und erscheint die Vermeidung der Insolvenz unter Abwägung der Interessen der Bausparer und der übrigen Gläubiger geboten, kann die BaFin auch vereinfachter Abwicklung zustimmen. → vereinfachte Abwicklung von Bausparkassen.

**Abzahlung** Auch: Raten-, Teilzahlung. Ratenweise Bezahlung eines geschuldeten Betrags, z. B. eines gekauften Konsum- oder Investitionsguts, eines Konsumentenkredits u. dgl.

**Abzahlungsbanken** Selt. Bez. f. Teilzahlungsbanken, -kreditinstitute, Ratenkreditbanken.

**Abzahlungsdarlehen, -kredit** Auch: Raten-, Teilzahlungskredit. In bestimmten periodischen Zahlungen ratenweise zurückzahlender Kredit. Kredite meist langfristiger Art bzw. Darlehen, die in bestimmten, vor allem gleich bleibenden Tilgungsraten zurückzuzahlen sind. Bei Ratentilgung bleibt die Rückzahlungsrate gleich, so dass sich wg. der geringer werdenden Zinsen die periodische Gesamtbelastung (Tilgung plus Zinsen) des Schuldners im Zeitablauf verringert. Bei der Annuitätentilgung bleibt die periodische Gesamtbelastung des Schuldners gleich, da die ersparten Zinsen der jeweiligen Rückzahlungsrate zugerechnet werden (Annuitätendarlehen). Darauf spezialisiert: Ratenkreditbanken. Wird heute aber auch von den meisten Universalbanken vergeben (Mengengeschäft, Retailbanking).

**Abzahlungsgeschäft** Kaufgeschäft, bei dem Leistung – Übergabe des Kaufobjekts an den Käufer – und Gegenleistung – Bezahlung durch den Käufer – auseinander fallen bzw. nicht voll zusammenfallen. Der Käufer kann den Kaufpreis in Raten entrichten, wobei häufig eine Anzahlung bei Übergabe des Gegenstandes bzw. Bestellung zu entrichten ist (Teilzahlung). Solche Geschäfte beinhalten regelmäßig Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der Sache bis zur endgültigen Bezahlung als Sicherheit. Oft werden solche Geschäfte durch Banken dem Käufer bzw. Verkäufer (Teilzahlungskredit) refinanziert.

**Abzahlungsgesetz** Abk.: AbzG. Kurzbez. f. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Bei einem Abzahlungs-

geschäft, d.h. der Verbindung eines Teilzahlungs geschäfts mit einem dem zu Grunde liegenden Warengeschäft, im Interesse des Verbraucherschutzes in Frage kommend. Der Käufer hat u. a. ein Widerrufsrecht, das er innerhalb einer Woche schriftlich erklären muss. Der schriftliche Teilzahlungsvertrag muss u. a. Bar- und Teilzahlungspreis, Betrag, Anzahl und Fälligkeit der Raten sowie den effektiven Jahreszins enthalten. Eine Kündigung des Restkredites wg. Nichteinhaltung des vereinbarten Ratenschemas ist nur zulässig, wenn der Käufer mit mind. 2 aufeinander folgenden Teilzahlungsraten ganz oder teilw. in Verzug ist und der überfällige Betrag mehr als 10% des Kaufpreises ausmacht. → Verbraucher kreditgesetz.

**Abzahlungshypothek** Auch: Ratenhypothek. Tilgungshypothek mit langfristiger Laufzeit. Die jährlichen Tilgungsbeträge bleiben gleich hoch, sodass die jährlichen Gesamtleistungen des Hypothekenschuldners abnehmen, da die in der Jahreszahlung enthaltenen Zinsbeträge durch die Kapitaltilgung sich verringern. I. d. R. werden Jahresraten, teilw. auch Halb- und Vierteljahresraten angesetzt. Oft gehen einige Tilgungsfreijahre dem Tilgungsbeginn voraus.

**Abzahlungskauf, finanzierter** → finanzierter Abzahlungskauf.

**Abzahlungswechsel** → Teilzahlungswechsel.

**AbzG** Abk. f. Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Kurzbez.: Abzahlungsgesetz.

**abzinsen, Abzinsung** Auch: diskontieren, Diskontierung. Art der Zinseszinsrechnung zur Errechnung eines Anfangskapitals (Gegenwarts-, Bar-, Kapitalwertes) einer oder mehrerer zukünftiger Zahlungen bzw. gegebenen Endkapitals, Zinssatz und Laufzeit. Erfolgt durch Multiplikation des Zeitwertes des (der) betr. Betrags (Beträge) mit dem Abzinsungs- oder Diskontierungsfaktor. Grundgedanke ist, dass ein in Zukunft fälliger Geldbetrag heute den um die zwischenzeitliche Verzinsung niedrigeren Betrag »wert« ist. Das Verfahren wird z. B. auch bei Abzinsungspapieren angewendet, bei denen sich der Ausgabe- und damit Kaufpreis durch Abzinsung des Nominalwertes auf den Erwerbszeitpunkt ergibt; anstelle eines laufend verzinslichen Papiers handelt es sich um einen die Zwischenzinsen bis zur Fälligkeit berücksichtigenden abgezinsten Titel. Bsp.: Sparbrief, Bundesschatzbrief, Nullkuponanleihe. Ggs.: kapitalisieren, Kapitalisierung.

**Abzinsungsfaktor** Auch: Diskont(ierungs)faktor. Mit dem Zeitwert eines Zahlungs- oder Kapitalbetrags zu multiplizierende Größe, um so den Bar-, Gegenwarts- oder Kapitalwert des (der) Betrags (Beträge) zu ermitteln. Ggs.: Aufzinsungsfaktor.

**Abzugsposten beim haftenden Bankeigenkapital** Von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals sind abzuziehen: 1. Beteiligungen an Instituten – ausgenommen KAG – und Finanzunternehmen von mehr als 10% des Kapitals dieser Unternehmen; die BaFin kann auf Antrag des Instituts Ausnahmen zulassen, wenn das Institut Beteiligungen eines anderen Instituts oder eines Finanzunternehmens vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen; 2. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten an Instituten – ausgenommen KAG – und Finanzunternehmen, an denen das Institut zu mehr als 10% beteiligt ist; 3. bestimmte Forderungen aus Genussrechten an Unternehmen; 4. bestimmte Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen; 5. Gesamtbetrag der folgenden Beteiligungen und Forderungen, soweit er 10% des haftenden Eigenkapitals

des Instituts vor Abzug der hier genannten Beträge übersteigt: a) Beteiligungen an Instituten – ausgenommen KAG – und Finanzunternehmen bis zu höchst. 10% des Kapitals dieser Unternehmen; b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten an Instituten – ausgenommen KAG – und Finanzunternehmen, an denen das Institut nicht oder bis zu höchst. 10% des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist; c) Forderungen aus bestimmten Genussrechten an Unternehmen; d) bestimmte Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen. Ein Institut braucht Beteiligungen, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtweise in die Zusammenfassung nach §§ 10a, § 13b und für den Beteiligungsalbestand am 1.1.1993 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen. Die Regelung gilt entspr. für Beteiligungen, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen freiwillig in die vorgenannten Zusammenfassungen einbezieht oder die es freiwillig nach diesen Bestimmungen konsolidiert. Ein Institut hat BaFin und Bundesbank unvzgl. einen Kredit anzuzeigen, der nach KWG-Vorschrift abzuziehen ist. Dabei hat es die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Es hat einen Kredit, den es angezeigt hat, unvzgl. erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden, und die entspr. Änderungen anzugeben. Die BaFin kann von den Instituten fordern, ihm und der Bundesbank alle 5 Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Kredite einzureichen.

**Abzugs- und Aggregationsmethode** → Eigenmittelanforderungen an Finanzkonglomerate.

**Abzugsverfahren** Hilfsw. Art der Konsolidierung von Bankbilanzen für Bankenaufsichtszwecke, wenn die für die eigentlich vorgeschriebene Quotenkonsolidierung erforderlichen Informationen nicht erhältlich sind. In solchen Fällen kann auf das Abzugsverfahren ausgewichen werden, das die Aussagekriterien des eigentlich vorgesehenen quotalen Konsolidierungsverfahrens erfüllen muss: In diesem Fall sind die auf die gruppenangehörige Bank entfallenden Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und des Genussrechtskapitals vom haftenden Eigenkapital der übergeordneten Bank zu subtrahieren. → Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen, → Großkredite bei Kreditinstitutsgruppen. Ein übergeordnetes Kreditinstitut kann allerdings nicht frei zwischen Quotenkonsolidierung und Abzugsverfahren wählen. Vielmehr erlegt § 10a KWG die primäre Pflicht auf, den für die quotale Zusammenfassung notwendigen Datenfluss von den nachgeordneten Banken sicherzustellen. Bei fehlender Datenweitergabe droht der übergeordneten Bank die Untersagung der Fortführung der Beteiligung oder Unternehmensbeziehung durch die BaFin, es sei denn, dass das Ausweichen auf das Abzugsverfahren, das den gesetzlichen Kriterien genügt, eine solche Anordnung als unverhältnismäßig erscheinen lässt. In Fällen fehlenden Informationstransfers auf Seiten der Tochterbank ersucht die BaFin um schriftliche Negativklärung, dass die benötigten Angaben nicht vorliegen und auch nicht beschafft werden können, wobei die Hinderungsgründe im Einzelnen zu erläutern sind. → Konsolidierung nach dem Kreditwesengesetz.

**Acceleratedswap** I. Hinbl. a. die Abfolge der Zinszahlungstermine modifizierter Swap.

**Acceptinghouse** Akzepthaus. Bank, die sich auf den Akzeptkredit spezialisiert hat. Vor allem Londoner Merchantbanks waren früher stark im internationalen Akzept-